Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

2026/2004(INI)

20.5.2026

ENTWURF EINES BERICHTS

über das Thema „Auf dem Weg zu einer EU-Strategie zum Schutz und zur Stärkung des internationalen Justizsystems und seiner Institutionen, Verfahren und Partner“
(2026/2004(INI))

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

Berichterstatter: Mounir Satouri

PR_INI

INHALT

Seite

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 3

BEGRÜNDUNG.....12

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zum Thema „Auf dem Weg zu einer EU-Strategie zum Schutz und zur Stärkung des internationalen Justizsystems und seiner Institutionen, Verfahren und Partner“

(2026/2004(INI))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 2, Artikel 3 Absatz 5 und auf die Artikel 21, 23, 36 und 37,

– gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 208, 212, 220 und 221,

– unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen,

– unter Hinweis auf die Internationale Charta der Menschenrechte der Vereinten Nationen,

– unter Hinweis auf das am 13. Februar 1946 angenommene Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen,

– unter Hinweis auf das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge,

– unter Hinweis auf das Statut des Internationalen Gerichtshofs (IGH),

– unter Hinweis auf das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH),

– unter Hinweis auf alle von den Vereinten Nationen eingerichteten internationalen Ad-hoc-Gerichte und hybriden/internationalisierten Gerichte,

– unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention,

– unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf den Treuhandfonds zugunsten der Opfer, der 2004 von der Versammlung der Vertragsstaaten des IStGH gemäß Artikel 79 des Römischen Statuts eingerichtet wurde,

– unter Hinweis auf das Abkommen zwischen dem Internationalen Strafgerichtshof und der Europäischen Union vom 10. April 2006[1] über Zusammenarbeit und Unterstützung,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Januar 2026 zu Menschenrechten und Demokratie in der Welt und der Politik der Europäischen Union in diesem Bereich – Jahresbericht 2025[2],

[1] ABl. L 115 vom 28.4.2006, S. 50, http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2006/313/oj.
[2] Angenommene Texte, P10_TA(2026)0014.

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Januar 2026 zur Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik – Jahresbericht 2025[3],

– unter Hinweis auf die Strafverfahren, die am 20. März 2023 vom Ermittlungskomitee der Russischen Föderation wegen mutmaßlicher „illegaler Strafverfolgung“ gegen Amtsträger des IStGH, darunter Karim Khan, Rosario Salvatore Aitala, Sergio Gerardo Ugalde Godínez und Tomoko Akane, eingeleitet wurden,

– unter Hinweis auf die im Dezember 2025 in Moskau in Abwesenheit ergangenen Urteile gegen den Ankläger und acht Richter des IStGH im Zusammenhang mit Verfahren gegen Wladimir Putin, einschließlich Maßnahmen gegen Karim Khan, Piotr Józef Hofmański, Tomoko Akane, Rosario Salvatore Aitala, Reine Alapini-Gansou, Sergio Gerardo Ugalde Godínez, Haikel Ben Mahfoud, Luz del Carmen Ibáñez Carranza und Bertram Schmitt,

– unter Hinweis auf die Entscheidung des Innenministeriums der Russischen Föderation vom 21. Mai 2023, den Ankläger des IStGH Karim Khan auf die föderale Fahndungsliste zu setzen,

– unter Hinweis auf den National Emergencies Act (NEA) der Vereinigten Staaten von 1976 und den International Emergency Economic Powers Act (IEEPA) der USA von 1977,

– unter Hinweis auf den Präsidialerlass 14203 des Präsidenten der Vereinigten Staaten vom 6. Februar 2025 (zur Verhängung von Sanktionen gegen den IStGH), der gemäß dem IEEPA und dem NEA verabschiedet wurde und durch den jede materielle Unterstützung, eine Förderung oder die Bereitstellung finanzieller, materieller oder technischer Hilfe oder Güter oder Dienstleistungen für die benannten Personen untersagt werden,

– unter Hinweis auf die im Jahr 2025 vor dem Hintergrund des Präsidialerlasses 14203 der US-Behörden angenommenen Umsetzungsmaßnahmen, auch auf die aufeinanderfolgenden Benennungsrunden von Beamten des IStGH, insbesondere von Solomy Balungi Bossa, Luz del Carmen Ibañez Carranza, Reine Adelaide Sophie Alapini Gansou, Gocha Lordkipanidze, Erdenebalsuren Damdin, Karim Khan, Nazhat Shameem Khan, Mame Mandiaye Niang, Beti Hohler, Nicolas Guillou und Kimberly Prost, die am 6. Februar, 5. Juni, 20. August und 18. Dezember 2025 benannt wurden, was mit einem Einfrieren von Vermögenswerten, Reiseverboten und Beschränkungen des Zugangs zu finanziellen und digitalen Dienstleistungen einhergeht,

– unter Hinweis auf die von der US-Regierung am 9. Juli und am 4. September 2025 erlassenen Zwangsmaßnahmen, von denen Mandatsträger der Vereinten Nationen betroffen sind, darunter die Sonderberichterstatterin über die Lage der Menschenrechte in den seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten, Francesca Albanese, sowie Organisationen, die mit dem IStGH zusammenarbeiten, darunter Al-Haq, das Al-Mezan Center for Human Rights und das Palästinensische Zentrum für Menschenrechte,

– unter Hinweis auf die einstweilige Verfügung des Richters Richard Leon am US-Bezirksgericht im District of Columbia vom 13. Mai 2026 zur Aussetzung der

[3] Angenommene Texte, P10_TA(2026)0012.

Sanktionen gegen Francesca Albanese,

– unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22. November 1996 zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen[4] in ihrer geänderten Fassung,

– unter Hinweis auf die Einrichtung der Datenbank für Beweismittel für Kernverbrechen des Völkerstrafrechts (CICED) im Jahr 2022 und des Internationalen Zentrums für die Strafverfolgung des Verbrechens der Aggression gegen die Ukraine (ICPA) im Juli 2023 innerhalb von Eurojust,

– unter Hinweis auf den Beschluss 2011/168/GASP des Rates vom 21. März 2011 über den Internationalen Strafgerichtshof und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunktes 2003/444/GASP[5],

– unter Hinweis auf den vom Europäischen Rat am 12. Juli 2011 angenommenen Aktionsplan zur Weiterverfolgung des Beschlusses 2011/168/GASP des Rates vom 21. März 2011 über den Internationalen Strafgerichtshof und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunktes 2003/444/GASP[6],

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 16. November 2015 zur Unterstützung der EU für die Übergangsjustiz,

– unter Hinweis auf die im Juni 2004 angenommenen und 2008 aktualisierten EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern und auf seine Entschließung vom 16. März 2023 zu den EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern[7],

– unter Hinweis auf das Abkommen zwischen der Ukraine und dem Europarat über die Einrichtung des Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine, einschließlich des Statuts des Sondergerichtshofs vom 25. Juni 2025,

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 27. Januar 2025 zu den Prioritäten der EU in den Menschenrechtsgremien der Vereinten Nationen im Jahr 2025,

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 30. Januar 2026 zu den Prioritäten der EU in den Menschenrechtsgremien der Vereinten Nationen im Jahr 2026,

– unter Hinweis auf den Aktionsplan der EU für Menschenrechte und Demokratie 2020-2024, der bis 2027 verlängert wurde,

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. November 2025 mit dem Titel „EU-Strategie für die Zivilgesellschaft“ (COM(2025)0790),

– unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 12. November 2025 mit dem Titel „Europäischer Schutzschild für die Demokratie: Förderung starker und

[4] ABl. L 309 vom 29.11.1996, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1996/2271/oj.
[5] ABl. L 76 vom 22.3.2011, S. 56, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2011/168/oj.
[6] ABl. L 76 vom 22.3.2011, S. 56, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2011/168/oj.
[7] ABl. C, C/2023/409, 23.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2023/409/oj.

widerstandsfähiger Demokratien“ (JOIN(2025)0791),

– unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 5. Juni 2025 mit dem Titel „Eine internationale Digitalstrategie für die Europäische Union“ (JOIN(2025)0140),

– unter Hinweis auf die Verfassung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (ICPO-Interpol), insbesondere auf Artikel 2, wonach die Organisation im Geiste der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte handeln muss,

– unter Hinweis auf den Visakodex und das Visa-Handbuch der EU,

– gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A10-0000/2026),

A. in der Erwägung, dass die Verpflichtung der EU zur Unterstützung der internationalen Gerichtsbarkeit in ihren außenpolitischen Maßnahmen eingebettet ist, die darauf abzielen, die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit aufrechtzuerhalten; in der Erwägung, dass zu den wichtigsten Maßnahmen die Finanzierung des und das Eintreten für den IStGH mithilfe von bestehenden Rechtsinstrumenten, die Finanzierung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Rechenschaftspflicht im Rahmen des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt, die Stärkung der Übergangsjustiz, die Bereitstellung von Hilfe bei Ermittlungen und der Wiedergutmachung für Opfer, die Förderung von Eurojust sowie von durch die Vereinten Nationen unterstützten Untersuchungsmechanismen, Partnerschaften mit Organisationen der Zivilgesellschaft und die Konsolidierung der justiziellen Zusammenarbeit mit Drittländern gehören; in der Erwägung, dass es sich bei der Blocking-Verordnung[8] um ein Rechtsinstrument handelt, auf das zurückgegriffen werden kann, um Akteure vor den extraterritorialen Auswirkungen ausländischer Sanktionen zu schützen;

B. in der Erwägung, dass in den Artikeln 3 und 21 EUV die Kohärenz zwischen dem internen und dem externen Handeln der EU gefordert wird; in der Erwägung, dass die Glaubwürdigkeit des auswärtigen Handelns der EU untergraben würde, wenn internationale Rechtsmechanismen nicht unterstützt und internationale Verpflichtungen nicht eingehalten würden;

C. in der Erwägung, dass die Unterstützung des IStGH und der Aufbau von Netzen zur Förderung der Universalität und Integrität des Römischen Statuts eine spezifische Maßnahme des EU-Aktionsplans für Menschenrechte und Demokratie 2020-2027 ist;

D. in der Erwägung, dass der IStGH als letztinstanzliches Gericht vollständig in das Justizsystem aller Vertragsstaaten des Römischen Statuts eingebettet ist;

[8] Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22. November 1996 zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen (ABl. L 309 vom 29.11.1996, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1996/2271/oj).

E. in der Erwägung, dass sich Zwangsmaßnahmen, die von Ländern verhängt werden, die nicht Vertragsparteien des Römischen Statuts sind, gegen Einzelpersonen, darunter EU-Bürger, und Institutionen richten, die sich mit internationalen Mechanismen der Rechenschaftspflicht befassen, etwa gegen Richter und Staatsanwälte des IStGH, Mandatsträger der Vereinten Nationen und Organisationen der Zivilgesellschaft; in der Erwägung, dass solche Maßnahmen Rechenschaftsverfahren und die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit bedrohen und extraterritoriale Auswirkungen in der EU nach sich ziehen;

F. in der Erwägung, dass solche Zwangsmaßnahmen rechtswidrig sind und eine ernsthafte Bedrohung für die Souveränität der EU und der Mitgliedstaaten darstellen;

G. in der Erwägung, dass eine Reihe von Organisationen der Zivilgesellschaft, die internationale Verbrechen dokumentieren, aufgrund ihrer Zusammenarbeit mit dem IStGH oder mit nichtstaatlichen Organisationen, die mit dem IStGH oder mit Mandatsträgern der Vereinten Nationen kooperieren, mit Zwangsmaßnahmen konfrontiert sind;

H. in der Erwägung, dass aufgrund solcher Zwangsmaßnahmen ihre Fähigkeit beeinträchtigt wird, Beweismittel zu sammeln, zu sichern und zu übermitteln, wodurch Rechenschaftsverfahren und die Rechte der Opfer gefährdet werden;

I. in der Erwägung, dass Banken, Versicherer und Zahlungsdienstleister dem Risiko von Geldbußen und des Ausschlusses von Märkten ausgesetzt sind, wenn sie Beziehungen zum IStGH oder zu Einrichtungen und Einzelpersonen unterhalten oder eingehen, die im Rahmen solcher Zwangsmaßnahmen benannt wurden; in der Erwägung, dass dies dazu geführt hat, dass privatwirtschaftliche Akteure die Vorgaben häufig übererfüllen, damit sie im geringeren Umfang Risiken ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass eine solche Übererfüllung und die extraterritorialen Auswirkungen eine Unterbrechung wesentlicher Dienste für Einzelpersonen und Organisationen zur Folge haben;

J. in der Erwägung, dass die extraterritorialen Auswirkungen solcher Maßnahmen durch die strukturelle Abhängigkeit globaler, finanzieller, digitaler und technologischer Systeme von Infrastrukturen außerhalb der EU noch verstärkt werden;

K. in der Erwägung, dass diese Auswirkungen dringend abgemildert werden müssen, da sie die Ermittlungen, den Zeugenschutz und die Beweiserhebung und -sicherung schwächen, abschreckende Auswirkungen, einschließlich Selbstzensur, nach sich ziehen und letztendlich die Zusammenarbeit gegenüber Mechanismen der Rechenschaftspflicht mindern;

L. in der Erwägung, dass der breite Komplex der bestehenden EU-Instrumente zur Unterstützung der internationalen Gerichtsbarkeit ausgewertet werden sollte, um Effizienzlücken zu ermitteln, beispielsweise das Fehlen einer konkreten umfassenden EU-Strategie;

M. in der Erwägung, dass das Parlament in seiner Entschließung vom 21. Januar 2026 zum Thema „Menschenrechte und Demokratie in der Welt und die Politik der EU in diesem Bereich“ (Jahresbericht 2025) seine uneingeschränkte Unterstützung für den IStGH als wesentliche Säule des internationalen Justizsystems bekräftigte, betonte, dass dessen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit vor politischem Druck und Zwangsmaßnahmen

geschützt werden müssen, eine uneingeschränkte Zusammenarbeit mit dem IStGH forderte und die entscheidende Rolle von Organisationen der Zivilgesellschaft hervorhob;

N. in der Erwägung, dass die internationalen Bemühungen um Rechenschaftspflicht, einschließlich der Einrichtung des ICPA und der CICED innerhalb von Eurojust, die Wirksamkeit koordinierter Reaktionen zur Stärkung der internationalen Rechtsmechanismen zeigen;

O. in der Erwägung, dass die Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates in der geänderten Fassung erlassen wurde, um natürliche und juristische Personen in der EU vor der extraterritorialen Anwendung von Rechtsakten von Drittländern zu schützen;

P. in der Erwägung, dass das Parlament die Kommission wiederholt aufgefordert hat, die Blocking-Verordnung der EU zu aktivieren, um den IStGH zu schützen;

Q. in der Erwägung, dass der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates nicht entsprechend den jüngsten Entwicklungen aktualisiert wurde;

R. in der Erwägung, dass die Aktivierung der Blocking-Verordnung die Fähigkeit der EU zum Ausdruck bringen würde, die Integrität ihrer Rechtsordnung angesichts der extraterritorialen Auswirkungen von durch Drittländer ergriffenen Maßnahmen zu bewahren und die Souveränität der EU aufrechtzuerhalten; in der Erwägung, dass die Aktivierung der Verordnung auch ein wirkmächtiges Symbol dafür wäre, dass sich die EU für die internationale Gerichtsbarkeit sowie für deren Akteure und Partner einsetzt und dass sie ihre Wirtschaftsakteure substanziell unterstützt, indem sie ihnen klare Leitlinien an die Hand gibt; in der Erwägung, dass die EU, wenn sie diese Verordnung weiterhin nicht aktiviert, potenziell gegen ihre aus ihrem Kooperationsabkommen mit dem IStGH herrührende Verpflichtung verstoßen könnte;

Entwicklung einer EU-Strategie zur Stärkung des internationalen Justizsystems und zum Schutz der europäischen Souveränität

1. weist darauf hin, dass die Einhaltung des Schutzes und der Durchsetzung der internationalen Strafjustiz sowohl durch defensive als auch durch positive Maßnahmen als klare außenpolitische Ziele der EU fungieren;

2. stellt fest, dass die EU wichtige rechtliche, diplomatische, operative und finanzielle Instrumente ausgearbeitet hat, um die internationale Justizarchitektur, von den Vereinten Nationen unterstützte Untersuchungsmechanismen, vom Europarat und von den Vereinten Nationen unterstützte Sondergerichtshöfe, Initiativen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit und den IStGH voranzubringen;

3. verurteilt aufs Schärfste alle einseitigen ausländischen Zwangsmaßnahmen, die angewandt oder angedroht werden und sich gegen internationale multilaterale Justizinstitutionen und Mandatsträger der Vereinten Nationen sowie gegen Menschenrechtsorganisationen richten, die mit ihnen zusammenarbeiten;

4. ist der Ansicht, dass solche Maßnahmen und ihre extraterritoriale Anwendung rechtswidrig sind, eine Einmischung darstellen, durch die die europäische Souveränität bedroht wird, und erhebliche Lücken und Unzulänglichkeiten in der Fähigkeit der EU

offenbart haben, Akteure im Bereich der internationalen Justiz zu schützen und die Autonomie der EU zu verteidigen;

5. fordert die EU auf, diplomatische und rechtliche Schritte in die Wege zu leiten, damit sämtliche einseitigen ausländischen Zwangsmaßnahmen aufgehoben werden;

6. fordert eine umfassende Bewertung der bestehenden EU-Instrumente zur Förderung der internationalen Justiz, um Lücken zu ermitteln und zu schließen, beispielsweise wenn es um das Fehlen einer konkreten umfassenden EU-Strategie, das Fehlen von Schutzmechanismen für sanktionierte Akteure, unzureichende regulatorische Klarheit und operative Schutzvorkehrungen gegen eine Übererfüllung durch privatwirtschaftliche Akteure sowie um eine eingeschränkte finanzielle Planbarkeit für internationale Akteure im Bereich der Rechenschaftspflicht geht;

7. fordert die Kommission und die Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik auf, in Partnerschaft mit dem Parlament einen umfassenden strategischen Rahmen der EU vorzulegen, um dem internationalen Justizsystem und seinen Institutionen, Mechanismen und Partnern Rechnung zu tragen und sie vor einseitigen ausländischen Zwangsmaßnahmen und anderweitigen Formen der Beeinträchtigung ihrer Arbeit zu schützen und sie diesbezüglich zu stärken; fordert, dass die Organisationen der Zivilgesellschaft bei der Ausarbeitung einer solchen Strategie umfassend konsultiert werden;

8. fordert die Kommission auf, einen in den strategischen Rahmen integrierten Aktionsplan anzunehmen, um alle Probleme anzugehen, die sich aus der extraterritorialen Anwendung einseitiger ausländischer Zwangsmaßnahmen ergeben, sanktionierten Einrichtungen und Einzelpersonen den Zugang zu IT-Anbietern, Bankkonten, Versicherungen und Krankenversicherungen zu ermöglichen und die Risiken einer fragmentierten Politik auf nationaler Ebene und externer Abhängigkeiten zu mindern; betont, dass eine verstärkte dienststellenübergreifende Zusammenarbeit erforderlich ist, damit die Reaktion der EU in dieser Hinsicht kohärent ausfällt;

9. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die EU-Blocking-Verordnung als wesentliches und sofort wirksames Instrument zu aktivieren, um den extraterritorialen Auswirkungen ausländischer einseitiger Zwangsmaßnahmen entgegenzuwirken;

Achtung, Schutz und Stärkung der internationalen Justizinstitutionen und -mechanismen

10. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dagegen vorzugehen, dass das Römische Statut auf einzelstaatlicher Ebene nicht in vollem Umfang umgesetzt wird;

11. fordert die ungarische Regierung mit Nachdruck auf, ihren Austritt aus dem Römischen Statut vorrangig rückgängig zu machen;

12. bekräftigt den zentralen Stellenwert des Römischen Statuts im IStGH und fordert den Europäischen Rat auf, auf dessen ausdrückliche Einbeziehung in den Besitzstand der EU hinzuarbeiten;

13. bedauert, dass Zwangsmaßnahmen aus Drittländern und die glaubwürdige Androhung solcher Maßnahmen gegen Akteure im Bereich der internationalen Justiz institutionelle und personelle Ressourcen von der Kernarbeit auf dem Gebiet der Ermittlung, der

Strafverfolgung und des Zeugen- und Opferschutzes sowie der Dokumentation ablenken, abschreckende Wirkung haben, einschließlich Selbstzensur bei Institutionen und Organisationen der Zivilgesellschaft, und die Kette der Beweismittel, die Integrität und die Zulässigkeit von Beweismitteln gefährden, die zur Verwendung in Verfahren erhoben werden;

14. begrüßt internationale Verfahren im Bereich der Rechenschaftspflicht wie das Eurojust-System zur Vernetzung von Staatsanwälten und die CICED; fordert, dass solche Instrumente weltweit umfassender eingesetzt werden;

15. fordert die Kommission auf, eine Aktualisierung des Mandats von Europol vorzuschlagen, damit Haftbefehle des IStGH automatisch an den Vollstreckungsstaat übermittelt und von diesem umgesetzt werden; fordert, dass die Immunitätsregelung von Europol an Artikel 27 des Römischen Statuts angeglichen wird;

16. bekräftigt die wesentliche Rolle der Vereinten Nationen bei der Verwirklichung der internationalen Rechenschaftspflicht; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, ihre Unterstützung für die von den Vereinten Nationen eingerichteten internationalen Strafgerichte und Untersuchungsmechanismen zu verstärken;

Achtung, Schutz und Unterstützung aller Akteure, die auf dem Gebiet der Rechenschaftspflicht und der Justiz tätig sind

17. erkennt die Schlüsselrolle an, die Organisationen der Zivilgesellschaft bei der Dokumentation und Sammlung von Beweisen für Straftaten im Bereich des Völkerrechts und bei der Bereitstellung von juristischem Fachwissen und Unterstützung für die Opfer sowie bei umfassenderen Überwachungs- und Interessenvertretungsbemühungen im Bereich der internationalen Gerichtsbarkeit zukommt;

18. bedauert, dass Akteure, die wegen ihrer Arbeit im Bereich der Rechenschaftspflicht von ausländischen Zwangsmaßnahmen betroffen sind, im Alltag mit schwerwiegenden Einschränkungen konfrontiert werden, darunter mit einem fehlenden Zugang zu Bankdienstleistungen und Finanztransaktionen, Versicherungsschutz, digitalen Konten und Mobilität;

19. betont, dass solche Organisationen und Einzelpersonen, darunter EU-Bürger, wirksam vor den extraterritorialen Auswirkungen solcher Zwangsmaßnahmen geschützt werden müssen; fordert die Kommission auf, strukturelle Schwachstellen zu verringern, indem eine unabhängige europäische Finanz- und Digitalinfrastruktur, einschließlich eines souveränen europäischen Zahlungssystems, entwickelt wird;

20. fordert die EU auf, Organisationen der Zivilgesellschaft und Einrichtungen, die von solchen Zwangsmaßnahmen betroffen sind, öffentlich zu unterstützen, damit diese ihre Arbeit fortsetzen können; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, die Visumverfahren für Zeugen des IStGH und Menschenrechtsverteidiger, die im Bereich der Rechenschaftspflicht tätig sind, zu vereinfachen, unter anderem durch die beschleunigte Bearbeitung von Anträgen und die Ausstellung sowohl von Schengen-Visa als auch von nationalen Visa, wie dies im Visakodex und im Visa-Handbuch der EU vorgesehen ist;

21. missbilligt, dass die extraterritoriale Reichweite einseitiger Zwangsmaßnahmen häufig noch durch eine Übererfüllung durch privatwirtschaftliche Akteure verstärkt wird, die entweder ausschließlich in der EU oder innerhalb einer global integrierten finanziellen und technologischen Infrastruktur tätig sind;

22. fordert die Kommission auf, die Rechtsunsicherheit, mit der privatwirtschaftliche Akteure aufgrund ausländischer Zwangsmaßnahmen konfrontiert sind, zu mindern, indem EU-Leitlinien angenommen werden, durch die gegen eine Übererfüllung vorgegangen wird, und Schutzmechanismen bereitgestellt werden;

°

° °

23. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Die moderne internationale Ordnung beruht seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs offiziell eher auf Recht denn auf Gewalt, insbesondere seit der Annahme der Charta der Vereinten Nationen im Jahr 1945. Dieser historische Paradigmenwechsel wurde von den Vereinigten Staaten vorangetrieben und führte zur Architektur der Vereinten Nationen und der internationalen Gerichtsbarkeit sowie zur Gründung der Europäischen Union selbst. Diese Schicksale wurden unter der Schirmherrschaft von Multilateralismus und Völkerrecht miteinander verwoben, sodass sie die Menschheit vor einer Wiederholung der Geschichte schützen sollten.

Seither wird das Völkerrecht selbstredend uneinheitlich angewandt und oftmals mit Füßen getreten. Das war jedoch keine Sache, mit der man sich brüstete. Dies hat sich nunmehr geändert – insbesondere aufgrund des Aufkommens nationaler und populistischer Kräfte weltweit. Angriffe auf die Rechtsstaatlichkeit und die internationale Gerichtsbarkeit kommen nun offen zum Tragen. Sie sind zur Verkörperung einer Ideologie geworden, die sich gegen die Universalität der Menschenrechte richtet, und gehen nicht länger nur von Diktaturen aus.

Erinnern wir uns einmal daran, was gemeint ist, wenn wir über internationale Gerichtsbarkeit sprechen: Es geht um Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord und das Verbrechen der Aggression. Konkret werden die Ermittlungen des IStGH zum russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine, zu den Verstößen, die auf die amerikanische Präsenz in Afghanistan zurückzuführen sind, und zu dem von Israel im Gazastreifen begangenen Völkermord als Begründung für die russischen und US-amerikanischen Sanktionen gegen Beamte und Richter des IStGH, Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen und nichtstaatliche Organisationen, die bei der Dokumentation dieser Vorkommnisse behilflich sind, angeführt.

Die Verantwortung der EU, das internationale Justizsystem vor den Herausforderungen unserer Zeit zu schützen, wird für unsere Zukunft prägend sein. Die Souveränität der Europäischen Union in ihrer Außenpolitik im Bereich der Menschenrechte wird in der Tat zunehmend durch einseitige (angewandte oder angedrohte) ausländische Zwangsmaßnahmen bedroht, die sich gegen internationale Justizinstitutionen sowie gegen Einzelpersonen und Organisationen richten, die mit ihnen zusammenarbeiten. Solche Maßnahmen wirken sich unmittelbar auf Akteure aus, die mit Justizorganen wie dem Internationalen Strafgerichtshof, auch innerhalb Europas, zusammenarbeiten, was zur Schließung von Bankkonten, zu einem fehlenden Zugang zu Finanzkreisläufen und zum Verlust wesentlicher IT- und Versicherungsdienstleistungen für die gelisteten Personen führt. In erster Linie richten sich diese Maßnahmen gegen die Opfer selbst, da sie Straflosigkeit ermöglichen. Sie gefährden Ermittlungen und die Beweissicherung, indem sie eine Bedrohung für in diesem Bereich tätige Organisationen der Zivilgesellschaft und für Mechanismen der Vereinten Nationen darstellen. Die Folgen sind mannigfaltig. Diese Maßnahmen untergraben das Arbeitsumfeld von Menschenrechtsverteidigern sowie die Unabhängigkeit der Justiz und die Rechtsstaatlichkeit der Mitgliedstaaten und offenbaren gleichzeitig strukturelle Schwachstellen im Bereich der finanziellen und technologischen Infrastruktur der Europäischen Union. Sie schaffen auch Unsicherheit für die Wirtschaftsakteure in der gesamten EU und machen klare Verstöße gegen die Autonomie der EU deutlich.

In dem Bericht wird für eine umfassende EU-Strategie zum Schutz und zur Stärkung des

internationalen Justizsystems und seiner Institutionen, Verfahren und Partner plädiert. Darin wird das Bekenntnis der Europäischen Union zum Römischen Statut, zu den Menschenrechtsnormen und zur Rechenschaftspflicht für Gräuelverbrechen bekräftigt und gleichzeitig werden dringende Maßnahmen zum Schutz der europäischen Akteure gefordert, indem die rechtliche, finanzielle und technologische Souveränität der Union gestärkt wird. In dem Bericht wird betont, dass privatwirtschaftliche Akteure, Organisationen der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidiger und alle Personen, die mit internationalen Justizmechanismen zusammenarbeiten, vor unrechtmäßigem externem Zwang und übermäßiger Einhaltung dieser Praktiken geschützt werden müssen. Ferner wird die EU in dem Bericht aufgefordert, uneingeschränkt und konsequent mit dem Internationalen Strafgerichtshof zusammenzuarbeiten, die EU-Blocking-Verordnung dringend zu aktivieren und resiliente europäische Infrastrukturen, einschließlich souveräner Zahlungssysteme und digitaler Systeme, auszuarbeiten, mit denen man in der Lage ist, die Europäer zu schützen und die Integrität der internationalen Rechtsordnung zu wahren.